

Anlage 3 Preisblatt für das Jahr 2025 Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR (im Folgenden: Lieferantin)

Anlage 3 zum Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag
 Anlage 3 zum Anschluss-Optionsvertrag
 Anlage 3 zum Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrag

§ 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ wird für jeden Hausanschluss gesondert berechnet. Er dient der teilweisen Abdeckung der Kosten des Fernwärmeverteilnetzes.

Der aktuelle BKZ, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, beträgt:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ inkl. 19 % USt.
bis 25 kW	6.366,08 €	7.575,64 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	182,93 €/kW	217,69 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 151 kW	91,47 €/kW	108,85 €/kW

§ 2 Hausanschlusskosten (HAK)

Die HAK dienen zur Finanzierung der Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschlussleitungen und Wärme-Übergabestation). Sie setzen sich aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil pro Hausanschluss zusammen. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses oder der Anschlussoption außerhalb des vorgesehenen Bauabschnittes sowie die Kosten für Veränderungen eines Hausanschlusses infolge wirtschaftlicher Betriebsführung oder auf Veranlassung des Kunden oder bei Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.6 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-/Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrages vorliegt, richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Gleiches gilt für die Veränderung einer Anschlussoption auf Veranlassung des Kunden sowie bei Entfernung der Anschlussoption, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.4 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-Optionsvertrages vorliegt.

2.1 Pauschale für die HAK

Bei Anschlusswerten unter 25 kW und einem zu erwartenden Wärmeverbrauch unter 30 MWh pro Jahr werden die Hausanschlusskosten in Anlehnung an die tatsächlichen Baukosten für jeden Anschluss einzeln ermittelt.

Die aktuelle Pauschale für die HAK, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, errechnet für Anwesen von einem Anschlusswert ab 25 kW sich wie folgt:

Anschlussleistung in kW	HAK netto	HAK inkl. 19 % USt.
Neubauten und sanierte Bestandsbauten mit Effizienzstandard 55 bis 25 kW (Grundbetrag)	13.073,01 €	15.556,88 €
Bestandsbauten bis 25 kW (Grundbetrag)	6.819,76 €	8.115,51 €
zuzüglich für jedes weitere kW ab 26 kW	23,42 €/kW	27,87 €/kW

Bei Anschlüssen an den Bestandsleitungen wird ein Mehraufwand für Anbohrungen in Höhe von 5.000 € netto pauschal berechnet, sofern nicht die tatsächlichen Kosten des Hausanschlusses in Rechnung gestellt werden.

In den pauschalen HAK sind folgende Leistungen enthalten:

Ab der Grundstücksgrenze bis zu 15 Tm (Trassenmeter) isolierter Hausanschluss-Leitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Wärme-Übergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung.

Im Falle von eingetragenen Leitungsrechten beginnt die Hausanschlussleitung an der festgelegten Hauptleitungstrasse.

Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz ohne Verkleidung. Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand.

Nicht enthalten sind:

Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten.

In den pauschalen HAK sind ferner folgende Leistungen enthalten:

Wärme-Übergabestation mit Wärmetauscher, Regelventil, Regelung, Wärmemengenzähler und weitere Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden, Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind:

der Anschluss der Kundenanlage an die Wärme-Übergabestation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

2.2 Nach Aufwand berechneter Kostenteil der HAK

Folgende Leistungen sind nicht in der Pauschale für die HAK enthalten und werden nach Aufwand berechnet:

2.2.1 Mehrlängen über 15 Tm Hausanschluss-Leitung auf dem Grundstück

a) Im Erdreich verlegte Leitungen pro Trassenmeter:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 25	448,28	533,45
DN 32	498,24	592,91
5DN 40	554,09	659,37
DN 50	615,82	732,83
DN 65	695,20	827,29
DN 80	763,83	908,96
DN 100	866,78	1.031,46
DN 125	1.028,48	1.223,89
DN 150	1.091,91	1.299,37
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

b) Innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen pro Trassenmeter:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 25	231,42	275,39
DN 32	253,96	302,21
DN 40	281,01	334,40
DN 50	288,53	343,35
DN 65	302,05	359,44
DN 80	428,28	509,65
DN 100	456,83	543,62
DN 125	521,44	620,52
DN 150	614,62	731,40
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

c) Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), also für Vor- und Rücklauf, erhoben. Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm gerundet.

d) Vorstehende Preise für Mehrlängen sind gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

2.2.2 Befestigte Flächen pro Trassenmeter:

Wird der Ausbau und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch die Lieferantin durchgeführt, fallen folgende Kosten an (aktuelle Preise, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025):

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 25	202,99	241,56
DN 32	228,95	272,45
DN 40	254,91	303,34
DN 50	279,70	332,84
DN 65	304,48	362,33
DN 80	330,45	393,24
DN 100	355,24	422,73
DN 125	381,20	453,62
DN 150	431,94	514,01
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

2.2.3 Erschwernisse

- Nicht enthalten in den pauschalen HAK sind sonstige Erschwernisse, z.B. die Beseitigung von Hindernissen wie alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.
- Nicht enthalten in den pauschalen HAK sind weiterhin Wiederherstellungen, z.B. von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).
- Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von der Lieferantin übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die Lieferantin ist berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d.h. der Herstellkosten zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags zu verlangen.

Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 47,00 € (netto) bzw. 55,93 € (brutto, inkl. 19 % USt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags gesondert erhoben.

Werden die Arbeiten auf Verlangen des Kunden bei Bodenfrost von mehr als 10 cm Tiefe ausgeführt, wird ein Zuschlag von 95,00 €/Rohrmeter (netto) bzw. 113,05 € (brutto, inkl. 19 % USt.) erhoben.

§ 3 Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis (GP = verbrauchsunabhängiges Entgelt abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss) und dem Arbeitspreis (AP = verbrauchsabhängiges Entgelt abhängig von der gelieferten Wärmemenge) zusammen.

3.1 Grundpreis (GP)

Der aktuelle GP, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, beträgt:

Wärmelieferleistung in kW	GP netto	GP inkl. 19 % USt.
bis 25 kW	853,55 €/a	1.015,72 €/a
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	34,98 €/(kW*a)	41,63 €/(kW*a)
zuzüglich für jedes weitere kW ab 101 kW	27,99 €/(kW*a)	33,31 €/(kW*a)

Hinweis für bis Ende 2019 abgeschlossene Verträge

Der Grundpreis bis 15 kW beträgt 512,13 € (609,43 € inkl. USt.) für das Jahr 2025.

3.2 Arbeitspreis (AP)

Der aktuelle AP, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, beträgt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	AP netto	AP inkl. 19 % USt.
bis 50 MWh/a	116,47 €/MWh (= 11,68 ct/kWh)	138,60 €/MWh (= 13,86 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh von 51 MWh/a bis 250 MWh/a	110,65 €/MWh (= 11,07 ct/kWh)	131,67 €/MWh (= 13,17 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh ab 251 MWh/a	104,89 €/MWh (= 10,49 ct/kWh)	124,82 €/MWh (= 12,48 ct/kWh)

3.3 Messpreis (MP)

Ab dem Preisblatt 2026 wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Datenübermittlung an die Kunden (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) ein Messpreis pro Wärmeübergabestation eingeführt. Die Höhe und die entsprechende Preisgleitklausel werden im Preisblatt 2026 festgelegt.

§ 4 Preisanpassungsklauseln

Die Lieferantin ist zur Änderung der Preise (BKZ, HAK und Wärmepreis) nach den nachstehenden Regelungen berechtigt. Die gesetzliche Umsatzsteuer, die zusätzlich zu den Nettopreisen geschuldet ist, kann entsprechend der Regelung in § 5 angepasst werden.

4.1 BKZ und HAK

4.1.1 maßgebliche Preise

Für den BKZ und die HAK sind die im Zeitpunkt des Baubeginns der Anschlussarbeiten auf dem Kundenanwesen geltenden Preise maßgeblich, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Baubeginn mehr als vier Monate liegen.

Für die HAK sind bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, die Preise maßgeblich, die im Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder der Veranlassung des Kunden gelten.

4.1.2 Änderung von BKZ und HAK

Der BKZ sowie die HAK ändern sich zu 50 % wie der Preisindex für die Bauwirtschaft (Tiefbau: Straßenbau, Ortskanäle, Brücken im Straßenbau) und zu 50 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im Baugewerbe. Der BKZ erhöht und ermäßigt sich damit nach folgender Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{Bau}{Bau_0} + 0,5 \cdot \frac{LohnBau}{LohnBau_0} \right)$$

Die HAK (pauschaler und Aufwands-Anteil) erhöhen und ermäßigen sich jeweils nach folgender Formel:

$$HAK = HAK_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{Bau}{Bau_0} + 0,5 \cdot \frac{LohnBau}{LohnBau_0} \right)$$

4.1.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

HAK, BKZ

Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss im Anpassungszeitpunkt

HAK₀, BKZ₀

Basis-Hausanschlusskosten, Basis-Baukostenzuschuss gemäß § 4.1.4 Basis

Bau

Durchschnitt der vierteljährlichen Preisindizes in der Zeit von November des dem Anpassungszeitraum vorangegangenen Jahres bis zum August im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Neubau in konventioneller Bauart einschließlich Umsatzsteuer, sonstige Bauwerke, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau); Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle; Fachserie 17, Reihe 4, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Code 61261-0004, Basis 2021 = 100.

Bau₀

Basis-Preis-Index für Baupreise Tiefbau wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum November 2013 bis August 2014, das sind 77,95 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

LohnBau

Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 4.3, Baugewerbe, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland gesamt, Baugewerbe (WZ2008-F), Code 62221-0004, Basis 2020 = 100.

LohnBau₀

Basis-Lohnindizes wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2013 bis 2. Quartal 2014, das sind 85,83 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

4.1.4 Basis

Die Basis-Baukostenzuschüsse betragen:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ inkl. 19 % USt.
bis 25 kW	4.350,00 €	5.176,50 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	125,00 €/kW	148,75 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 151 kW	62,50 €/kW	74,38 €/kW

Die pauschalen Basis-HAK betragen:

Anschlussleistung in kW	HAK netto	HAK inkl. 19 % USt.
Neubauten und sanierte Bestandsbauten mit Effizienzstandard 55 bis 25 kW	8.932,09 €	10.629,19 €
Bestandsbauten bis 25 kW	4.660,00 €	5.545,40 €
zuzüglich für jedes weitere kW ab 26 kW	16,00 €/kW	19,04 €/kW

Die Basis-HAK für Mehrlängen betragen:

a) Im Erdreich verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 25	193,00 €/Tm	229,67 €/Tm
DN 32	204,00 €/Tm	242,76 €/Tm
DN 40	215,00 €/Tm	255,85 €/Tm
Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 50	226,00 €/Tm	268,94 €/Tm
DN 65	248,00 €/Tm	295,12 €/Tm
DN 80	268,00 €/Tm	318,92 €/Tm
DN 100	301,00 €/Tm	358,19 €/Tm
DN 125	355,00 €/Tm	422,45 €/Tm
DN 150	440,00 €/Tm	523,60 €/Tm

b) Innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen pro Trassenmeter:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 25	151,00 €/Tm	179,69 €/Tm
DN 32	161,00 €/Tm	191,59 €/Tm
DN 40	172,00 €/Tm	204,68 €/Tm
DN 50	183,00 €/Tm	217,77 €/Tm
DN 65	204,00 €/Tm	242,76 €/Tm
DN 80	226,00 €/Tm	268,94 €/Tm
DN 100	248,00 €/Tm	295,12 €/Tm
DN 125	268,00 €/Tm	318,92 €/Tm
DN 150	323,00 €/Tm	384,37 €/Tm

Die Basis-HAK für befestigte Flächen betragen pro Trassenmeter:

Nennweite	Befestigte Flächen netto	Mehrlängen inkl. 19 % USt.
DN 25	172,00 €/Tm	204,68 €/Tm
DN 32	194,00 €/Tm	230,86 €/Tm
DN 40	216,00 €/Tm	257,04 €/Tm
DN 50	237,00 €/Tm	282,03 €/Tm

DN 65	258,00 €/Tm	307,02 €/Tm
DN 80	280,00 €/Tm	333,20 €/Tm
DN 100	301,00 €/Tm	358,19 €/Tm
DN 125	323,00 €/Tm	384,37 €/Tm
DN 150	366,00 €/Tm	435,54 €/Tm

4.2 Wärmepreis

4.2.1 GP

Der GP ändert sich

zu 10 % wie der Preisindex für Strom

zu 45 % wie der Preisindex für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Kessel und Behälter ohne Dampfkessel (im Folgenden: InvestGKB) und

zu 45 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe.

Der GP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich damit nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,1 \cdot \frac{Strom}{Strom_0} + 0,45 \cdot \frac{InvestGKB}{InvestGKB_0} + 0,45 \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

4.2.2 Arbeitspreis (AP)

Der AP ändert sich

Zu 10 % entsprechend der Preisentwicklung von Strom,

zu 40 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas,

zu 50 % entsprechend dem Basis-Gaspreis.

Der AP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,10 \cdot \frac{Strom}{Strom_0} + 0,40 \cdot \frac{Gas}{Gas_0} + 0,50 \cdot \frac{Neuer Gaspreis}{Basis Gaspreis} \right)$$

Die Preisanpassungsformel für die Ermittlung des Arbeitspreises wurde aufgrund der Umstellung der Wärmeerzeugung auf Kraft-Wärme-Kopplung auf die darin einfließenden Faktoren umgestellt.

4.2.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

GP, AP

Grundpreis, Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀, AP₀

Basis-Grundpreis, Basis-Arbeitspreis gemäß § 4.2.4

Gas

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 633, Preisbasis 2020 = 100.

Gas₀

Basis-Preis-Index für Erdgas wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2013 bis September 2014, das sind 100,68 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

Neuer Gaspreis

Aktuell veränderter Einkaufspreis der Lieferantin für Gas inklusive Netzentgelten, Steuern und Abgaben bezogen auf die für die Wärmeerzeugung bestellte Vertragsmenge und Vertragsleistung in €/kWh.

Hier wird der durchschnittliche Preis in der Zeit von Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für das bezogene Erdgas verwendet.

InvestGKB

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel), Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 252, lfd. Nr. 319, Preisbasis 2021 = 100.

InvestGKB₀

Basis-Preis-Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel) wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2013 bis September 2014, das sind 85,50 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

Lohn

Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, Produzierendes Gewerbe (WZ2008-B-05), Code 62221-0007, Basis 2020 = 100.

Lohn₀

Basis-Lohnindizes wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2013 bis 2. Quartal 2014, das sind 86,45 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

Strom

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für elektrischen Strom gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 619, GP-Nr. 3511, Preisbasis 2021 = 100.

Strom₀

Basis-Preis-Index für elektrischen Strom wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2013 bis September 2014, das sind 74,90 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

Neuer Gaspreis:

Einkaufspreis der Lieferantin für Gas inkl. Netzentgelten, Steuern und Abgaben bezogen auf die für die Wärmeerzeugung bestellte Vertragsmenge und Vertragsleistung in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes in ct/kWh.

Basis Gaspreis:

Einkaufspreis der Lieferantin für Gas inklusive Netzentgelten, Steuern und Abgaben bezogen auf die für die Wärmeerzeugung bestellte Vertragsmenge und Vertragsleistung mit Stand 12/16, das sind 2,406 ct/kWh.

4.2.4 Basispreise

Der Basis-Grundpreis GP₀ beträgt:

Wärmelieferleistung in kW	GP ₀ netto	GP ₀ inkl. 19 % USt.
bis 25 kW	610,00 €/a	725,90 €/a
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	25,00 €/(kW*a)	29,75 €/(kW*a)
zuzüglich für jedes weitere kW ab 101 kW	20,00 €/(kW*a)	23,80 €/(kW*a)

Der Basis-Arbeitspreis AP₀ beträgt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	AP ₀ netto	AP ₀ inkl. 19 % USt.
bis 50 MWh/a	65,90 €/MWh (= 6,59 ct/kWh)	78,42 €/MWh (= 7,84 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh von 51 bis 250 MWh/a	62,61 €/MWh (= 6,26 ct/kWh)	74,50 €/MWh (= 7,45 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh ab 251 MWh/a	59,35 €/MWh (= 5,93 ct/kWh)	70,63 €/MWh (= 7,06 ct/kWh)

Der Basis-Arbeitspreis AP₀ wurde aufgrund der Umstellung der Preisanpassungsformel neu ermittelt, um für die Anschlussnehmer eine der bisherigen Formel entsprechende Preisanpassung zu gewährleisten und Nachteile zu vermeiden.

4.3 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die Lieferantin berechtigt, die Preisanpassungsklauseln

anzupassen. Dabei wird die Lieferantin durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird mittels Verkettungsfaktoren der Bezug zu den in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Basis-Indizes wiederhergestellt. Derzeit veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Indizes auf der Basis: Preise des Jahres 2020 = 100 bzw. 2021 = 100.

Die Lieferantin behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes eine neue Preisanpassungsregelung herauszugeben.

4.4 Durchführung der Preisanpassung

Sofern die Lieferantin eine Preisanpassung durchführen sollte, wird die Anpassung der Preise durch die Lieferantin nach Durchführung der Berechnung öffentlich bekannt gegeben. Die neuen Preise gelten nach öffentlicher Bekanntgabe für den von der Lieferantin festgesetzten Zeitraum.

§ 5 Umsatzsteuer

Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettopreisen. Den angegebenen Brutto-Preisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Sie sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend.

§ 6 Verzug

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Lieferantin unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt. Bei Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sondern beispielsweise Unternehmer (§ 14 BGB) sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Kontakt:

Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR

Am Erlberg 6
85570 Markt Schwaben

Tel. 08121 980299-0
info@kums-markt-schwaben.de
www.kums-markt-schwaben.de

Amtsgericht München HRA 104237
Vorstand: Bernhard Wagner